

Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH

# Satzung der Fach- hochschule Kufstein Tirol

Gemäß §10 (3), Satz 10 FHStG



## Kapitel 1 **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung**

Beschlossen durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter am

12.12.2012

In Kraft mit

1.3.2013

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.1.2014

Die vorliegende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kufstein Tirol in der Sitzung vom 12.12.2012 nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter mit Wirkung 1.3.2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt allfällige bestehende Richtlinien und Prüfungsordnungen, insbesondere in den Studiengangsansträgen zu eingerichteten akkreditierten FH-Studiengängen der FH Kufstein Tirol.

## Inhalt

1	Allgemeine Studienordnung.....	3
1.1	Aufnahmeverfahren .....	3
1.2	Studienbeitrag .....	4
1.3	Kaution.....	5
1.4	Anwesenheit in Lehrveranstaltungen.....	5
1.5	Vergabe von Auslandsstudienplätzen.....	5
1.6	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	6
1.7	Wiederholung eines Studienjahres .....	6
1.7.1	Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres .....	6
1.7.2	Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Wiederholung eines Studienjahres ..	7
1.8	Unterbrechung des Studiums.....	7
1.9	Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung.....	7
2	Allgemeine Prüfungsordnung .....	7
2.1	Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsmodalitäten.....	7
2.2	Beurteilung und Organisation der Prüfungsleistungen.....	8
2.3	Wiederholung von Prüfungen.....	9
2.4	Zeugnisse .....	9
2.5	Täuschung, Betrug, Ordnungsverstöße und Ungültigkeit von Prüfungen .....	9
2.6	Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen.....	10
2.7	Rechtsmittel .....	10
3	Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien .....	10
3.1	Zusatzprüfungen .....	10
3.2	Bachelorarbeiten .....	11
3.3	Kommissionelle Bachelorprüfung.....	12
3.4	Zeugnisse .....	12
4	Spezielle Bestimmungen für Masterstudien .....	13
4.1	Masterprüfung .....	13
4.2	Masterarbeit.....	13
4.3	Kommissioneller Teil der Masterprüfung .....	14
4.4	Zeugnisse .....	15

# 1 Allgemeine Studienordnung

## 1.1 Aufnahmeverfahren

Die Anträge auf Aufnahme in Fachhochschulstudiengänge sind von allen Bewerberinnen und Bewerbern in Form einer Onlinebewerbung - durch das Hochladen der Bewerbungsunterlagen auf der Homepage - einzureichen. Die jeweiligen Aufnahmezeiten werden rechtzeitig durch Verwendung allgemein zugänglicher Medien öffentlich kundgemacht.

Das Auswahlverfahren setzt sich aus einem schriftlichen und einem danach folgenden mündlichen Teil zusammen, in denen die allgemeine und spezifische Eignung für das Studium überprüft wird.

Im schriftlichen Aufnahmeverfahren werden Teile eines standardisierten Intelligenztests durchgeführt, um die grundlegende Studierfähigkeit zu bewerten. Die Ergebnisse dieses Intelligenztests gehen zum einen in die Gesamtbewertung ein, zum anderen wird daraus eine Rangliste erstellt, die gegebenenfalls zur Auswahl der Einladungen zum mündlichen Teil herangezogen wird.

Der mündliche Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus einem Interview, über das ein Protokoll zu verfassen ist, aus dem die Beurteilungskriterien und die Einzelbeurteilung der Kandidatin bzw. des Kandidaten ersichtlich sind. Im Aufnahmegespräch gewinnt das Studiengangsteam einen Eindruck über Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium. In deutscher und englischer Sprache wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit geboten, sich selbst zu präsentieren, Beweggründe für ein Studium (Motivation), persönliche Zukunftspläne etc. genauer zu erörtern.

Die Auswahl der sich um einen Studienplatz bewerbenden Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mittels einer kombinierten Bewertung auf Basis der schriftlichen Aufnahmeprüfung, der Berücksichtigung von facheinschlägiger Berufserfahrung und des Aufnahmegesprächs mit fachlicher Orientierung. An diesem Aufnahmegespräch nehmen seitens der FH zwei Mitglieder insbesondere des haupt- oder nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, aber auch Personen mit dem Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufserfahrung, teil. Nach Möglichkeit ist bei der Zusammenstellung der Interviewteams auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Dabei kommt folgende Gewichtung zur Anwendung:

- 50 % Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung
- 10 % relevante Berufserfahrung für die Berufsfelder
- 40 % Ergebnis des Aufnahmegesprächs mit fachlicher Orientierung

Zum Aufnahmegespräch wird eine Bewerberzahl von maximal der dreifachen Anzahl der Anfängerstudienplätze zugelassen. Diese zugelassene Gruppe ergibt sich entsprechend der Reihung aus dem Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung.

Die zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber führenden Bewertungen gemäß den Elementen dieser Aufnahmeordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundlage für jede Auswahl sind ausschließlich leistungsbezogene Kriterien. Bewerberinnen und Bewerbern mit dem besten Gesamtergebnis ist der Vorzug einzuräumen. Eine Berücksichtigung von Ergebnissen eines Aufnahmeverfahrens aus vorhergegangenen Jahren ist nicht zulässig.

Zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems kommt die Methode der aliquoten Reduktion zum Tragen. Sie gewährleistet, dass bei der notwendigen Selektion der Bewerbe-

rinnen und Bewerber eine anteilmäßig gleich hohe (aliquote) Reduktion der Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienbewerbungen aus den folgenden Gruppen verschiedener Vorbildung erfolgt.

Gruppe 1 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Personen mit allgemeiner Universitätsreife
- Personen ohne Reifeprüfung mit einschlägiger Studienberechtigungsprüfung
- Personen mit abgelegter Berufsreifeprüfung
- Personen mit deutscher Fachhochschulreife

Gruppe 2 setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Personen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation

Die Methode der aliquoten Reduktion wird in der Weise durchgeführt, als zunächst ein Reduktionsfaktor ermittelt wird. Dieser Reduktionsfaktor ergibt sich aus einer Division der vorhandenen Studienplätze durch die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen den erwähnten Gruppen zugeteilt. Die Anzahl der Bewerbungen einer Gruppe wird mit dem Reduktionsfaktor multipliziert, woraus sich die Anzahl jener Studienplätze ergibt, die für eine Gruppe bestimmter Vorbildung vergeben werden. Dieser Zahl entsprechend werden die bestqualifizierten Bewerbungen der jeweiligen Gruppen bestimmter Vorbildung in den Fachhochschul-Studiengang aufgenommen.

Ist mehr als ein Aufnahmetermin vorgesehen, muss für jeden Termin festgelegt werden, wie viele Studienplätze jeweils zugesagt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die bei einem Termin auf eine Warteliste gesetzt wurden, sind bei Folgeterminen mit in die Reihung einzubeziehen.

## 1.2 Studienbeitrag

Die FH Kufstein Tirol ist gemäß FHStG berechtigt, einen Studienbeitrag pro Semester einzuhellen. Die Höhe des Studienbeitrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des FHStG. Der Studienbeitrag beträgt derzeit € 363,36 je Semester.

Der Studienbeitrag ist jeweils zu Semesterbeginn fällig, wobei die Inskription als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender erst nach Begleichung des Studienbeitrages erfolgt.

Sollte der Studienbeitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht worden sein, so wird eine Nachfrist zur Bezahlung zugestanden. Im Falle der Bezahlung nach Vorlesungsbeginn und innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %. Wird auch bis zum Ende der Nachfrist der Studienbeitrag nicht beglichen, so erfolgt unverzüglich die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung des Ausbildungsvertrages.

Die Bezahlung des Studienbeitrages entfällt für Zeiten, in denen eine Unterbrechung des Studiums seitens der Studiengangsleitung genehmigt worden ist.

Sofern sich die Studienzeit an der FH Kufstein Tirol durch eine negativ bewertete Bachelor- bzw. Masterarbeit oder eine negative Bachelor- oder Masterprüfung verlängert, ist für dieses Semester ebenso der Studienbeitrag zu entrichten. Die ordentliche Inskription ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung.

### 1.3 Kautio

An der FH Kufstein Tirol ist die Einhebung einer Kautio in der Höhe des jeweiligen Studienbeitrags pro Semester vorgesehen, welche als verfallen gilt, wenn die bzw. der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder das Studium ohne ausreichende Begründung während des ersten Semesters abbricht. In allen anderen Fällen wird die Kautio mit dem Studienbeitrag für das zweite Semester verrechnet.

### 1.4 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Grundsätzlich besteht für sämtliche Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. 20 % der Lehreinheiten pro Lehrveranstaltung können ohne Konsequenzen auch unentschuldig versäumt werden (das sind z. B. 6 Einheiten à 45 Minuten bei einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS).

Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall eine Entschuldigung für einzelne Unterrichtstage bzw. Lehrveranstaltungseinheiten von der Studiengangsleitung gewährt werden. Ein Antrag auf Freistellung aus beruflichen Gründen wird nur mit einer Bestätigung des Arbeitsgebers akzeptiert.

Im Krankheits- oder Unglücksfall ist darüber ohne Verzug, das heißt grundsätzlich noch am Tag des Eintritts der Verhinderung zu informieren. Krankheitsbedingte Fälle werden nur mit ärztlicher Bestätigung entschuldigt, wobei diese Bestätigung innerhalb von 3 Werktagen einlangen muss. Bei häufigen Erkrankungen legt die Studiengangsleitung die Art und den Umfang der Kompensationsarbeit fest.

Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist.

Bei einer unentschuldigten Abwesenheit über 20% wird die Lehrveranstaltung negativ bewertet, dies gilt als erster Prüfungsversuch.

### 1.5 Vergabe von Auslandsstudienplätzen

Die Vergabe der Auslandsstudienplätze in Studiengängen mit verpflichtendem Auslandssemester(n) erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus den Studienleistungen des ersten Studienjahres berechnet wird. Die Berechnung der Rangliste, bzw. der Indexwerte, aus denen diese erzeugt wird, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- In die Berechnung des Leistungsindex gehen die in den Zeugnissen ausgewiesenen Prozentpunkte ein (d.h. nicht die Noten)
- Bei Mehrfachantritten (Wiederholungsprüfungen) wird das arithmetische Mittel der Prozentwerte der Versuche als Prozentwert für das jeweilige Fach herangezogen (Beispiel: Prüfung erst im dritten Versuch bestanden, Ergebnisse: 20%, 50%, 80% ergibt als herangezogenen Mittelwert  $(20+50+80)/3 \% = 50 \%$ ).
- Für Lehrveranstaltungen mit „credit transfer“ (ct), d.h. im Falle der Anerkennung von Lehrveranstaltungen, wird ein Prozentwert übernommen (falls dieser im anerkannten Zeugnis ausgewiesen ist, wird er direkt übernommen, ansonsten wird der Note entsprechend für sehr gut 95%, für gut 85%, für befriedigend 75% und für genügend 65% verwendet. Nicht-fünfteilige Notenskalen werden zwischen 65 und 95% entsprechend analog umgerechnet, die Zuteilung eines Prozentwerts obliegt hierbei der Studiengangsleitung.
- Liegt mit dem im Rahmen eines „credit transfer“ anerkannten Zeugnis kein Prozentwert bzw. keine in eine Note oder einen Prozentwert umrechenbare Angabe vor (z.B. bei Vorliegen der Angabe „bestanden“), so ist die entsprechende Lehrveranstaltung

für die betroffene Studentin bzw. den betroffenen Studenten von der ECTS-gewichteten Mittelwertberechnung auszunehmen (d.h. die ECTS-Gewichtung der betroffenen Lehrveranstaltung wird gleich Null gesetzt).

- Mit den Punktwerten (%-Punkte) je Fach wird dann eine mit den ECTS-Punkten der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichtete Summe berechnet und diese durch die ECTS-Gesamtzahl geteilt, d.h. es wird das ECTS-gewichtete Mittel berechnet; diese Zahl ist der für das Ranking verwendete Leistungsindex.
- Im Falle der Wiederholung eines Studienjahres werden Prozentwerte zu Lehrveranstaltungen der wiederholten Semester nur herangezogen, falls diese Lehrveranstaltungen bei der Wiederholung des Studienjahres anerkannt werden. Eine Berücksichtigung von Mehrfachantritten ist in diesem Fall im Sinne der Gleichstellung eines Quereinstiegs und der Wiederholung eines Studienjahres nicht vorgesehen.
- Im Falle der Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung werden Studierende hinsichtlich obiger Berechnung behandelt als hätten Sie ihr Studium nicht unterbrochen.

In einem Vorabstimmungsverfahren unter Beteiligung der Studiengangsleitungen und des International Relations Office (IRO) wird jedem Studiengang mit verpflichtendem Auslandssemester ein Pool von studiengangsrelevanten Studienplätzen zugeordnet. Rechtzeitig vor dem Vergabeprozess können die Studierenden eine Prioritätenliste mit fünf gewünschten Studienplätzen einreichen. Die Vergabe innerhalb jeden Studiengangs erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste des Studiengangs unter Beachtung der gewählten Prioritäten, soweit dies möglich ist.

## **1.6 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt nach den Grundsätzen des §12 FHStG. Der Prozess der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne einer lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung wird von den Studierenden angestoßen. Ein entsprechender Antrag kann bis spätestens sieben Tage nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung gestellt werden. Das Formular und die Anerkennungsunterlagen werden in Kopie beigelegt, die Kopien werden hausintern mit den Originalen auf Echtheit überprüft. Das Formular und die beigelegten Anerkennungsunterlagen in Kopie gehen an die Studiengangsleitung, die die Unterlagen inhaltlich prüft und über eine Anerkennung entscheidet. In den entsprechenden Semesterzeugnissen sowie im Transcript of Records werden diese Lehrveranstaltungen mit „ct“ (credit transferred) ausgewiesen.

Für eine Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis gemäß §12 (2) FHStG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Praxis erworbenen Kenntnisse mit dem Inhalt und Umfang der betroffenen Lehrveranstaltung erforderlich, eine Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung allein ist nicht ausreichend.

## **1.7 Wiederholung eines Studienjahres**

Gemäß §18 (4) FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich.

### **1.7.1 Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres**

Ein Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres hat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung einer kommissionellen Prüfung bei der Studiengangsleitung zu erfolgen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass im Falle der Wiederholung des Studienjahres das Studium positiv abgeschlossen werden kann. Auf die Wiederholung eines Studienjahres besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Über die Zulassung zur Wiederholung eines Studienjahres entscheidet die Studiengangsleitung. Voraussetzung für die Zulassung ist

eine positive Erfolgsprognose durch die Studiengangsleitung für den weiteren Verlauf des Studiums.

### 1.7.2 **Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Wiederholung eines Studienjahres**

Lehrveranstaltungen des wiederholten Studienjahres werden grundsätzlich anerkannt wenn sie mit den Noten „Sehr gut“ bzw. „Gut“ absolviert wurden. Alle anderen Lehrveranstaltungen müssen wiederholt werden. Im Fall einer Wiederholung des Studienjahres aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung einer Lehrveranstaltung eines Sommersemesters kann die Studiengangsleitung die Anerkennung sämtlicher bestandener Lehrveranstaltungen des entsprechenden Wintersemesters ohne Berücksichtigung der Note gestatten, um einen direkten Einstieg in das nächstfolgende Sommersemester zu erlauben.

### 1.8 **Unterbrechung des Studiums**

Gemäß §14 FHStG kann eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Einem Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist jedenfalls aus Gründen wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, stattzugeben. Die Dauer einer Unterbrechung des Studiums ist an den jeweiligen Unterbrechungsgrund gebunden. Im Fall des Auslaufens eines unterbrochenen Studiums bzw. im Fall von schwerwiegenden Änderungen am Studienplan besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fortsetzung des Studiums. Die Aufnahme eines alternativ eingerichteten Nachfolgestudiums kann gegebenenfalls von der Studiengangsleitung ermöglicht werden. Beim Wiedereinsteig nach einer Unterbrechung werden die Endnoten von Lehrveranstaltungen, die positiv absolviert wurden, anerkannt. Lehrveranstaltungen, für die nur Teilnoten oder andere Anteile von Leistungsbeurteilungen vorliegen, müssen unabhängig vom Ergebnis der Teilleistungen wiederholt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen während der Unterbrechung kann auf Antrag von der Studiengangsleitung gestattet werden.

### 1.9 **Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung**

Gegenüber Entscheidungen von Studiengangsleitungen kann eine Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der FH-Rektorin bzw. dem FH-Rektor einzubringen. Der FH-Rektorin bzw. dem FH-Rektor wird vor Behandlung der Beschwerde durch das Kollegium das Recht auf einen Schlichtungsversuch eingeräumt. Das FH-Kollegium entscheidet über die eingebrachte Beschwerde und informiert darüber die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer sowie die betroffene Studiengangsleitung. Gegen diese Entscheidung kann kein weiteres fachhochschulinternes Beschwerdemittel mehr eingelegt werden.

## 2 **Allgemeine Prüfungsordnung**

### 2.1 **Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsmodalitäten**

Die an der FH durchgeführten Lehrveranstaltungen gliedern sich nach dem pädagogisch-didaktischen Inhalt in

- Vorlesungen (VO),
- Übungen (UE),
- Seminare (SE),
- Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) und
- Projekte (PT) und

nach der Wahlmöglichkeit der Studierenden in

- Pflichtfächer und
- Wahlpflichtfächer.



**Vorlesung (VO):** Bei der Vorlesung übernimmt die LV-Leitung den aktiven Part der Lehrveranstaltung, in der vor allem theoretisches Wissen vermittelt und praktische Anwendung demonstriert wird. Die LV-Leitung übernimmt hier die Wissensvermittlungsrolle. Die Leistungsbeurteilung findet in der Regel in Form von LV-abschließenden Prüfungen statt.

**Übung (UE):** Im Rahmen einer Übung sind die Studierenden gefordert, das erworbene Wissen selbst an praktischen Aufgabenstellungen und Praxisfällen, die die LV-Leitung zur Verfügung stellt, zu erproben und zu trainieren. Die LV-Leitung leitet die Studierenden im Rahmen des Problemlösungsprozesses. Die LV-Leitung hat bei dieser Form der Lehrveranstaltung auch gleichzeitig die Möglichkeit, das Ausmaß des Lernerfolges der Studierenden festzustellen und erforderlichenfalls didaktische Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

**Seminar (SE):** In einem Seminar hat der / die Studierende die aktive Rolle. Unter Anleitung der LV-Leitung bearbeitet er / sie selbständig oder in einem Team eine Problemstellung zur Vertiefung seines / ihres Wissens aus dem jeweiligen Fach. Er / Sie legt den Problemlösungsprozess, die verwendeten Methoden, die Lösung des Problems etc. schriftlich dar und präsentiert seine / ihre Ausarbeitung den anderen Studierenden. Die LV-Leitung übernimmt bei dieser Lehrveranstaltungsform die Coachrolle. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

**Projekt (PT):** In einem Projekt bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen (5-10 Personen) eine realistische Aufgabenstellung, die in der Regel von externen privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern definiert wird (Praxisprojekt). Projektleitung und -organisation werden hierbei ebenfalls von den Studierenden übernommen. Die Projektergebnisse werden in der Form eines Projektberichts zusammengefasst und in einer Abschlusspräsentation vorgetragen. Die LV-Leitung übernimmt bei dieser Lehrveranstaltungsform die Projektcoachrolle. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter).

**Integrierte Lehrveranstaltung (ILV):** In einer ILV werden die Elemente der oben genannten LV-Formen problembezogen verknüpft. Diese Form des Unterrichts ist zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung und zur Erreichung des Studienabschlusses in der vorgeschriebenen Studienzeit besonders gut geeignet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Regel sowohl im Laufe der LV (LV-immanenter Prüfungscharakter) als auch in der Form einer LV-abschließenden Prüfung.

Von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen ist auf die besonderen Erfordernisse einer theoretisch fundierten, an praktischen Problemstellungen orientierten Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, dem Lehrinhalt kontinuierlich zu folgen.

## 2.2 Beurteilung und Organisation der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Leiterin bzw. vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung bewertet. Bei formativen Bewertungen (Bewertungen, deren Ergebnis aufgrund von mehreren Teilleistungen – in der Regel „Punkte“ – zustande kommt) gilt folgender Notenschlüssel, wobei die Notenliste sowohl die Prozentzahl als auch die Note enthalten muss:

1 = Sehr Gut	≥ 90%	Eine hervorragende Leistung
2 = Gut	≥ 80% und < 90%	Eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = Befriedigend	≥ 70% und < 80%	Eine durchschnittliche Leistung



	80%	
4 = Genügend	$\geq 60\%$ und $< 70\%$	Eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5 = Nicht Genügend	$< 60\%$	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit Genügend (4) oder besser bewertet wurde. Eine Verknüpfung der positiven Gesamtbeurteilung an Mindestpunkte in Teilleistungen ist nicht zulässig. Die Entstehung, Gewichtung und Zusammensetzung der Noten (Klausur, Teilklausur, Gruppenarbeit usw.) wird zu Lehrveranstaltungsbeginn transparent gemacht. Die Beurteilung und deren Begründung sind unabhängig von der jeweiligen Beurteilungsmethode zu dokumentieren. Die Noten einer Lehrveranstaltung werden in der Regel spätestens 2 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung den Studierenden mitgeteilt. Prüfungen können bereits während des Semesters abgehalten werden, wobei Prüfungen auch jeweils innerhalb von 2 Wochen vor dem Semester (vor allem Wiederholungsprüfungen) und innerhalb von 2 Wochen nach jedem Semester angesetzt werden können.

### 2.3 Wiederholung von Prüfungen

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können 2 Mal wiederholt werden. Wenn die Gesamtnote einer durch Teilleistungen beurteilten Lehrveranstaltung negativ ist, muss grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiederholung sämtlicher Bestandteile der Leistungsbeurteilung gegeben sein. Allerdings müssen die Ersatzleistungen nicht in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfungsleistung stattfinden. Die erste Wiederholungsprüfung findet frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses statt. Die zweite Wiederholungsprüfung wird - mit 3 Vertreterinnen bzw. Vertretern des wissenschaftlichen Personals - in Form einer kommissionellen Prüfung durchgeführt. Die kommissionelle Prüfung kann mündlich, schriftlich, oder in kombinierter Form erfolgen, eine Entscheidung darüber wird von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung getroffen. Die Prüfung ist frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung, aber nach Möglichkeit spätestens in der 6. Semesterwoche des Folgesemesters abzuhalten.

Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung der einmaligen Wiederholung eines Studienjahres.

### 2.4 Zeugnisse

Das Ergebnis der Prüfungen sowie der Besuch der Lehrveranstaltungen werden nach positiver Absolvierung am Semesterende mittels eines Semesterzeugnisses (Sammelzeugnis) bestätigt. Bei Ausscheiden aus dem Fachhochschulstudiengang wird ebenfalls eine Bestätigung über die abgelegten Prüfungen und besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt.

### 2.5 Täuschung, Betrug, Ordnungsverstöße und Ungültigkeit von Prüfungen

Zur Überprüfung der Identität muss die Student Card oder ein amtlicher Lichtbildausweis während der Prüfungen sichtbar auf dem Tisch platziert werden. Mobiltelefone sind auszuschalten und dürfen während der Prüfungen nicht in Reichweite aufbewahrt werden. Persönliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Das temporäre Verlassen der Prüfungsräumlichkeiten ist nicht gestattet. Sobald der Raum verlassen wird, gilt die Prüfung als beendet. Medizinische Gründe für notwendige Prüfungsunterbrechungen müssen durch ein Attest belegt werden. Das Attest ist vorab der Prüfungsaufsicht auszuhändigen.

Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die einer bzw. eines anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug, oder das Mitführen oder die Benutzung nicht zuge-

lassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die Studiengangsleitung auf Basis des Berichts der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter. Vor einer Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die Studiengangsleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

Bei schwerem Betrug, wie beispielsweise dem Diebstahl von Prüfungsunterlagen oder der Abgabe eines Plagiats bei Seminar-, Bachelor-, oder Masterarbeiten, kann durch die Studiengangsleitung beim Erhalter ein Verfahren zur Auflösung des Ausbildungsvertrags eingeleitet werden.

## **2.6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen**

Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt oder erfolgt ein Rücktritt nach begonnener Prüfung, führt dies zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen der Studiengangsleitung unverzüglich vor der Prüfung mitgeteilt werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Über die Anerkennung vorgebrachter Gründe für das Versäumnis bzw. für den Rücktritt von Prüfungen entscheidet die Studiengangsleitung. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist.

## **2.7 Rechtsmittel**

Gemäß §21 FHStG kann gegen die Beurteilung einer Prüfung nicht berufen werden. Beschwerden gegen außerhalb der inhaltlichen Prüfungsbeurteilung liegende Mängel können bei der Studiengangsleitung bzw. beim FH-Kollegium gemäß §21 FHStG eingebracht werden. Gegen eine Entscheidung der Studiengangsleitung über eine eingebrachte Beschwerde kann gegebenenfalls wiederum das Mittel der Beschwerde beim FH-Kollegium angewandt werden.

# **3 Spezielle Bestimmungen für Bachelorstudien**

## **3.1 Zusatzprüfungen**

Bewerberinnen und Bewerber, die eine 3-jährige berufsbildende, mittlere Schule besucht, eine Ausbildung im dualen System absolviert, oder eine facheinschlägige deutsche Fachhochschulreife erlangt haben, erlangen durch Zusatzprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Berechtigung zum Studium an der FH Kufstein Tirol. Im Fall der deutschen Fachhochschulreife muss die Zusatzprüfung nur in jenen der drei Fächer absolviert

werden, in denen die Zeugnisnote „Mangelhaft“ oder schlechter lautet. Alle Zusatzprüfungen müssen vor Antritt des dritten Semesters erfolgreich absolviert werden.

### 3.2 Bachelorarbeiten

(1) Die erste Bachelorarbeit ist thematisch an die Kernkompetenzen des Studiums gebunden und findet im Rahmen von hierfür im jeweiligen Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt. Sie soll vorzugsweise thematisch aus den angebotenen vorangehenden oder begleitenden Modulen verfasst werden. Die zweite Bachelorarbeit wird zu einem konkreten Problem aus der Praxis verfasst. Sie wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch die theoretisch gestützte Auseinandersetzung mit einer aktuellen, in der Regel für das Berufspraktikum relevanten Problemstellung, erarbeitet.

(2) Ziel ist es, im Rahmen der Bachelorarbeiten die Fähigkeit nachzuweisen, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein ausbildungsrelevantes Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten zu können.

(3) An der FH Kufstein Tirol ist vorgesehen, insgesamt mindestens zwei eigenständige wissenschaftliche Hausarbeiten als Bachelorarbeiten zu erstellen. Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten und haben einen Umfang von 25-30 Seiten. Im inhaltlich begründeten Einzelfall kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung von diesem Umfang abgewichen werden.

(4) Die Themen der Bachelorarbeiten können von den Studierenden selbst oder den Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals vorgeschlagen werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die Themenstellung sollte grundsätzlich interdisziplinär angelegt sein.

(5) Die Zuweisung der Betreuung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Studierenden eine betreuende Person vorschlagen können. Die einmalige Genehmigung zur Rückgabe eines bereits begonnenen Themas, das noch nicht bewertet wurde, kann nur durch die Studiengangsleitung in Absprache mit der betreuenden Person der Arbeit erfolgen.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit ist von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Leitung der Lehrveranstaltung festzusetzen. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Studierenden aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Studiengangsleitung. Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige sind als Gründe im oben genannten Sinn auch Verzögerungen durch glaubhaft gemachte Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen, anzuerkennen.

(7) Die Studierenden haben in ihren Bachelorarbeiten eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeiten ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Negativ beurteilte Bachelorarbeiten können analog zur Wiederholung von Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen zweimal wiederholt und abgegeben werden. Die erste neuerliche Abgabe erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses und spätestens während der ersten drei Vorlesungswochen des Folgesemesters. Die zweite neuerliche Abgabe erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der negativen Leistung der ersten neuerlichen Abgabe und spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters, wobei sich der Zeitrahmen an Umfang und Schwierigkeit der Bachelorarbeit orientiert. Eine abschließende negative Beurteilung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

(9) Die Begutachtungsfrist für Bachelorarbeiten beträgt 6 Wochen ab Einreichung der Bachelorarbeit.

### 3.3 Kommissionelle Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus allen für die Durchführung der kommissionellen Prüfung in Frage kommenden Personen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden des Lehrpersonals des Studiengangs zusammen. Aus dieser Kommission wird der Prüfungssenat gebildet.

(2) Die abschließende Prüfung des Bachelorstudiengangs besteht aus einer mündlichen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Der Prüfungssenat setzt sich aus drei Personen aus dem Kreis der Prüfungskommission zusammen, einer davon ist in der Regel der Betreuer bzw. Gutachter der Bachelorarbeit II. Die Mitglieder des Prüfungssenates werden von der Studiengangsleitung ausgewählt. Über die Prüfung wird Protokoll geführt.

(3) Zur Abschlussprüfung werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die alle relevanten Prüfungen sowie die beiden Bachelorarbeiten des Studiums positiv absolviert haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in jedem Fall rechtzeitig schriftlich über die Zulassung zur kommissionellen Prüfung in Kenntnis gesetzt.

(4) Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.

1. Teil (20 Min.): Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten, in dessen Rahmen zunächst die beiden Bachelorarbeiten kurz vorgestellt werden (Anteil an der Gesamtbeurteilung: 30 %)

2. Teil (ca. 25 Min.): Querverbindungen der Bachelorarbeiten zu relevanten Fächern des Curriculums (Anteil an der Gesamtbeurteilung: 70 %)

(5) Für die Benotung wird folgendes Schema herangezogen

- Ab 90%: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
- Ab 80%, unter 90%: „Mit gutem Erfolg bestanden“
- Ab 60%, unter 80%: „Bestanden“
- Unter 60%: „Nicht bestanden“

(6) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen können zwei Mal wiederholt werden.

### 3.4 Zeugnisse

Nach Abschluss der bestandenen Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis enthält

- die Themen der Bachelorarbeiten
- die Bachelorprüfungsnote

Aufgrund des Bachelorzeugnisses wird dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Verleihung des Bachelorgrades ausgestellt. Dieser Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

## 4 Spezielle Bestimmungen für Masterstudien

### 4.1 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung und setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Anfertigung einer Masterarbeit sowie
2. Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

### 4.2 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche, anwendungsorientierte, schriftliche Arbeit aus dem inhaltlichen Spektrum des Fachhochschul-Studienganges, die sich an aktuellen Forschungsfragen orientiert.

(2) Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit und hat einen Umfang von mind. 80 und max. 100 Seiten. Im inhaltlich begründeten Einzelfall kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung von diesem Umfang abgewichen werden.

(3) Die Studierenden haben durch die selbständige Bearbeitung eines Themas ihre Fähigkeit zu beweisen, eine Problemstellung auf wissenschaftlicher Grundlage und mit entsprechender Methodenkompetenz bearbeiten zu können.

(4) Die Studierenden werden dazu angehalten, ein Exposé für ihre Masterarbeit vorzulegen. Die Entscheidung über die Bewilligung des Exposés erfolgt durch die Studiengangsleitung im Laufe des dritten Semesters. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Bewilligung eines eingereichten Exposés bzw. keine Einreichung, so wird dem bzw. der Studierenden von der Studiengangsleitung ein Thema zugewiesen.

(5) Die Studierenden haben das Recht, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer (gleichzeitig Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) für die Masterarbeit aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals bzw. der externen Lehrbeauftragten vorzuschlagen. Die Zuweisung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Zuteilung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Masterarbeit ist von der Studiengangsleitung festzusetzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Bestätigung des Themas durch die Studiengangsleitung und kann auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nach Maßgabe der Studiengangsleitung verlängert werden. Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige sind als Gründe im oben genannten Sinn auch Verzögerungen durch glaubhaft gemachte Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen, anzuerkennen.

(7) Die Masterarbeit ist zeitgerecht vor dem kommissionellen Teil der Masterprüfung abzuschließen. Der fristgerechte Abschluss der Masterarbeit wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit der Masterarbeitsbetreuerin bzw. dem Masterarbeitsbetreuer festgesetzt.

(8) Jede bzw. jeder Studierende hat Anspruch auf 2 schriftliche Stellungnahmen zum Inhalt der Masterarbeit (Gutachten) und einer sich daraus ergebenden und begründeten Benotung durch die Erst- und Zweitgutachter bzw. -gutachterinnen. Kommt mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zum Ergebnis „Nicht Genügend“, ist die Masterarbeit zur Korrektur zurückzuweisen. Eine Zurückweisung zur Korrektur und Wiedervorlage ist zweimal möglich. Eine nach der zweiten Wiedervorlage durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht positiv beurteilte Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung.

tung und führt zum Verlust der Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums. Ein Antrag auf Wiederholung des Studienjahres ist jedoch zulässig. Kommen beide Gutachterinnen bzw. Gutachter zu einer positiven Bewertung, wird das arithmetische Mittel der Einzelbeurteilungen (Prozentpunkte) gebildet. Die Benotung der Masterarbeit fließt zu 40 % in die Note der Masterprüfung ein.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht und entsprechend den Richtlinien, die im Leitfaden für die Erstellung von Masterarbeiten festgehalten sind, abzugeben.

(10) Die Studierenden haben in der Masterarbeit eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(11) Die einmalige Genehmigung zur Rückgabe eines bereits begonnenen Themas, das noch nicht bewertet wurde, kann nur durch die Studiengangsleitung in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Arbeit erfolgen.

(12) Die Approbation der Masterarbeit durch beide Gutachterinnen bzw. Gutachter bildet eine Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

(13) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit einem Sperrvermerk versehen werden.

(14) Die Begutachtungsfrist für Masterarbeiten beträgt 6 Wochen ab Einreichung der Masterarbeit.

#### **4.3 Kommissioneller Teil der Masterprüfung**

(1) Zum kommissionellen Teil der Masterprüfung sind nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zuzulassen, die alle relevanten Prüfungen des Studiums positiv absolviert haben und deren Masterarbeit von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern positiv bewertet wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in jedem Fall rechtzeitig schriftlich über die Zulassung zum kommissionellen Teil der Masterprüfung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der kommissionelle Teil der Masterprüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung. Sie ist öffentlich zugänglich. Die kommissionelle Prüfung wird von einem facheinschlägigen kompetenten Prüfungssenat aus dem Kreise der Prüfungskommission abgehalten.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus allen für die Durchführung der kommissionellen Prüfung in Frage kommenden Personen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden des Lehrkörpers des jeweiligen Fachhochschul-Masterstudienganges zusammen. Aus dieser Kommission wird der Prüfungssenat gebildet.

(4) Der Prüfungssenat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Die Mitglieder des Prüfungssenates sind von der Studiengangsleitung auszuwählen.

(5) Die kommissionelle Prüfung umfasst

- die Präsentation und Defensio der Masterarbeit (gewichtet mit 20%),
- ein Prüfungsgespräch, das auf Querverbindungen des Themas und des Inhalts der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie ein Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte (gewichtet mit insgesamt 40%),

und dauert mindestens 45 Minuten.



Die Masterarbeit und der kommissionelle Teil der Masterprüfung werden zunächst nach dem für Prüfungsleistungen vorgesehenen Punktesystem beurteilt, wobei die Masterarbeit mit 40 % und die kommissionelle Prüfung mit insgesamt 60 % gewichtet werden. Die sich daraus ergebenden Gesamtpunkte werden in einem zweiten Schritt in das für die Beurteilung der Masterprüfung vorgesehene Notensystem überführt.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des kommissionellen Teils der Masterprüfung haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen.

(7) Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten die Gründe hierfür bekannt zu geben.

(8) Für die Benotung wird dabei folgendes Schema herangezogen

- Ab 90%: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
- Ab 80%, unter 90%: „Mit gutem Erfolg bestanden“
- Ab 60%, unter 80%: „Bestanden“
- Unter 60%: „Nicht bestanden“

(9) Die Masterprüfung gilt jedenfalls dann als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Masterarbeit und kommissionelle Masterprüfung) zumindest bestanden wurden.

(10) Nicht bestandene kommissionelle Masterprüfungen können zwei Mal wiederholt werden.

#### **4.4 Zeugnisse**

Nach Abschluss der bestandenen kommissionellen Masterprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält

- das Thema der Masterarbeit
- die Masterprüfungsnote

Aufgrund des Masterzeugnisses wird der bzw. dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum der Verleihung des Mastergrades ausgestellt. Dieser Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.